

Teil A

Richtlinien für Weiterbildungen zur Erlangung der Bezeichnung „zertifizierte Case Managerin DGCC“ bzw. „zertifizierter Case Manager DGCC“

Die jeweiligen Weiterbildungsinstitute verpflichten sich nach den untenstehenden Regelungen über die Zulassung zur Weiterbildung zu entscheiden.
(UE=Unterrichtseinheit=45 Minuten)

1. **Studienabschluss** und einjährige Berufserfahrung
 - BA/MA/M.Sc Advanced Nursing Practice (ANP)
 - BA/MA Angewandte Gesundheitswissenschaften
 - BA/MA Angewandte Pflegewissenschaft
 - BA Gerontologie
 - BA/MA Gesundheitsförderung
 - BA/MA Gesundheitsmanagement
 - BA/MA Gesundheitswissenschaft
 - BA/MA Health Management
 - Dipl/BA/MA Heilpädagogik
 - BA/MA Kindheitspädagogik
 - BA/MA Pflegemanagement
 - Dipl/BA/MA Pflegepädagogik
 - Dipl/BA/MA Pflegewirtschaft
 - Dipl/BA/MA Pflegewissenschaft
 - BA/MA Public Health
 - Dipl/BA/MA Soziale Arbeit

2. **Studienabschluss**, einjährige Berufserfahrung und Nachweis sozialrechtlicher Kompetenz im Umfang von 40 UE
 - BA/MA Erziehungswissenschaften
 - MA Gerontologie
 - B.Sc Hebammenwissenschaften
 - Dipl/BA/MA Pädagogik
 - Dipl/BA/MA Psychologie

3. Bei anderen **humanwissenschaftlichen Studienabschlüssen** sind die Voraussetzungen durch die Institute individuell zu prüfen. Erforderlich sind einjährige Berufserfahrung, Nachweis der Beratungskompetenz im Umfang von 120 UE und der Nachweis sozialrechtlicher Kompetenz im Umfang von 40 UE. In Beratungskompetenz sind mindestens 54 UE Kommunikation und Gesprächsführung, mindestens 18 UE Moderation und mindestens 36 UE Selbstreflexion enthalten. Der Erwerb der Zugangsvoraussetzungen ist bis zum Ende der Weiterbildung und bis 18 Monate nach dem letzten Kurstag möglich. Zu den humanwissenschaftlichen Studienabschlüssen gehören beispielsweise:
 - BA/MA Logopädie
 - BA/MA Physiotherapie
 - BA/MA Ergotherapie
 - BA/MA Sozialwissenschaften

4. Bei **nichthumanwissenschaftlichen Studienabschlüssen** sind die Voraussetzungen durch die Institute individuell zu prüfen. Erforderlich sind zweijährige Berufserfahrung in einem humandienstlichen Arbeitsfeld, Nachweis der Beratungskompetenz im Umfang von 120 UE und der Nachweis sozialrechtlicher Kompetenz im Umfang von 40 UE. In Beratungskompetenz sind mindestens 54 UE Kommunikation und Gesprächsführung, mindestens 18 UE Moderation und mindestens 36 UE Selbstreflexion enthalten. Der Erwerb der Zugangsvoraussetzungen ist bis zum Ende der Weiterbildung und bis 18 Monate nach dem letzten Kurstag möglich.
5. **Ausbildung an einer Berufsfachschule im Sozial- und Gesundheitswesen** und einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in einem humandienstlichen Arbeitsfeld, Nachweis der Beratungskompetenz im Umfang von 120 UE und der Nachweis sozialrechtlicher Kompetenz im Umfang von 40 UE. In Beratungskompetenz sind mindestens 54 UE Kommunikation und Gesprächsführung, mindestens 18 UE Moderation und mindestens 36 UE Selbstreflexion enthalten. Der Erwerb der Zugangsvoraussetzungen ist bis zum Ende der Weiterbildung und bis 18 Monate nach dem letzten Kurstag möglich. Mit der Ausbildung Pflegefachfrau/Pflegefachmann (ab 2020) und dreijähriger Berufserfahrung sind die Zugangsvoraussetzungen erfüllt.
6. **Berufsausbildung im Bereich Gesundheits- und Sozialwesen und Beschäftigungsförderung**, wie beispielsweise Medizinische Fachangestellte, einer mindestens sechsjährigen Berufserfahrung in einem humandienstlichen Arbeitsfeld, Nachweis der Beratungskompetenz im Umfang von 120 UE und Nachweis sozialrechtlicher Kompetenz im Umfang von 40 UE. In Beratungskompetenz sind mindestens 54 UE Kommunikation und Gesprächsführung, mindestens 18 UE Moderation und mindestens 36 UE Selbstreflexion enthalten. Beratungskompetenz und sozialrechtliche Kompetenz kann aus der Berufsausbildung eingebracht werden, soweit ein Nachweis des Ausbildungsträgers vorliegt. Der Erwerb der Zugangsvoraussetzungen ist bis zum Ende der Weiterbildung und bis 18 Monate nach dem letzten Kurstag möglich.